

Rote Karte für die Direktleitung ins Kinderzimmer

Erziehung zum Umgang mit neuen Kommunikationsmedien

Nachdem Vorfälle sexueller Belästigung durch Textnachrichten bekannt geworden waren, hat das Familiengericht beim Amtsgericht Bad Hersfeld zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Anordnungen an die Erziehungsberechtigten erlassen, wie sie den Umgang ihrer Kinder mit modernen Kommunikationsmedien regeln und kontrollieren sollen (Beschluss vom 22.07.2016, Az. F 361/16 EASO).*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Da Smartgeräte nicht einfach elektronisches Spielzeug sind, gehören zu den elterlichen Erziehungsaufgaben altersadäquate, regelmäßige Gespräche über die Medien- und Kommunikationsmittelnutzung der Kinder und Jugendlichen sowie eine angemessene Kontrolle.
2. Wenn Kinder oder Jugendliche durch sexualisierte Kommunikation (Sexting) belästigt worden sind und dabei überfordert waren, haben Eltern zur Sicherstellung des Kindeswohls die Pflicht, weitere Kontakte der Minderjährigen mit dem Verursacher zu verhindern.
3. Um ein Übermitteln von Texten mittels eines Messengerdienstes mit Zwangsvernetzungstechnik – hier »WhatsApp« – zuverlässig zu verhindern, ist dessen Deinstallation von den digitalen Kommunikationsgeräten der Kinder oder Jugendlichen erforderlich.

■ Sachverhalt

Die beiden Schwestern S (derzeit 15 Jahre) und T (derzeit 10 Jahre) wohnen zurzeit bei ihrem Vater V und haben regelmäßig Wochenendumgang mit ihrer Mutter M. Die Eltern haben sich vor 10 Jahren getrennt und leben mittlerweile in neuen Partnerschaften. Beide Kinder verfügen über Smartphones, auf denen auch der Messengerdienst »WhatsApp« installiert ist. Vor kurzem hat sich herausgestellt, dass die S ohne Kenntnis der Eltern von Y, einem Freund des V, über diesen Nachrichtendienst schon seit längerer Zeit Textmitteilungen sexuellen Inhalts zugesandt erhält und zur Übersendung eines Nacktfotos aufgefordert worden ist. Auch die T hat hiervon Kenntnis.

Beide Kinder sind verstört, haben aber erst jetzt das Geschehen offenbart. Das wegen möglicher Sorgerechtsverletzung und Änderung der Sorgeregelung angerufene Familiengericht (FG) hat dem V verschiedene Auflagen erteilt: Alle Kontakte von S und T mit Y sind zu unterbinden; den Kindern ist nur ein internetfähiges Endgerät zu erlauben; Messengerdienste mit Zwangsvernetzung dürfen bis zum Alter von 16 Jahren (bei T) bzw. von 18 Jahren (bei S wegen Entwicklungsverzögerung) von den Eltern nicht erlaubt werden und vorhandene (»WhatsApp«) sind zu deinstallieren; zu genau festgelegten Zeiten sind monatlich Gespräche mit den Kindern über die Smartphonennutzung zu führen und quartalsweise ist eine gemeinsame Kontrolle der Geräte vorzunehmen.

■ Argumentation des Gerichts

(...) Es waren (...) Auflagen gemäß §§ 1666, 1666a BGB zur Abwehr einer in der Vergangenheit bereits aufgetretenen und zur Einschätzung des FG noch immer aktuell gegebenen Gefahr für das Wohl beider Kinder zu erteilen.

Vorliegend wurden beide Kinder, insbesondere das durch die direkten Chat-Kontakte betroffene Mädchen S, hierneben aber auch ihre kleine Schwester T, welche von S laufend über die Vorfälle informiert wurde, die Chat-Inhalte auch lesen konnte und dadurch involviert wurde, in ihrem seelischen Wohl beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dauerte dabei für das hierdurch stärker belastete Mädchen S über einen Zeitraum von 12 Monaten an.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

(...) Es war bei S zu bemerken, dass sie die Geschehnisse um die erhaltenen Texte innerhalb der Textnachrichten-Applikation (...) »WhatsApp« auf ihrem Smartphone nicht einfach verkraftet hat. Diese stellten für sie keine lapidaren, nebensächlichen Ereignisse dar, sondern diese haben sie stark ergriffen und ihr Wohlbefinden ersichtlich negativ beeinträchtigt. (...) V und M möchten ihre Kinder gerne davor bewahren, künftig physisch und psychisch gegebenenfalls erneut schutzlos solchen sexuellen Ansprachen oder in der möglichen Folge noch denkbar Schlimmerem ausgeliefert zu sein.

Soweit hier von den Eltern – dabei ebenfalls und nachdrücklich durch V, was für das FG auch durchgehend glaubhaft erschien – erklärt wurde, dass mit dem Verursacher Herrn Y keinerlei Kontakt mehr zu den Töchtern erfolgen soll, ist dies dementsprechend als außerordentlich wichtige und vorderste Maßnahme einzustufen.

Um V hier nochmals verbindlich in die Pflicht zu nehmen, ist diese von ihm selbst im Erörterungstermin schon geäußerte Absicht vorliegend daher zur gerichtlichen Auflage (...) erhoben worden. (...)

[D]ie Erörterungen über die Hintergründe und die Entstehung bzw. die Ursachen der Vorfälle, auch und vor allem in technischer Hinsicht, erbrachten von Elternseite kaum Substantielles und zeugten mehr von der Überforderung und Hilflosigkeit der Eltern. Es war deutlich die Unkenntnis der Eltern zu den vorliegend dahinter stehenden technischen Abläufen zu erkennen, sowie ebenfalls mangelndes Wissen im Hinblick auf die Möglichkeiten, wie der Schutz der Kinder künftig nicht nur in der physisch-realen Welt – in welcher richtigerweise jegliche Kontakte mit Y unterbunden werden sollen – sondern auch in der hierneben von den Kindern über ihre elektronischen Geräte ständig besuchten »digitalen Welt« optimiert werden kann. (...)

Beide Töchter sind nach den übereinstimmenden Angaben der Kinder und der Eltern im Verfahren im Besitz von (...) Smartphones, welche grundsätzlich eine uneingeschränkte Anbindung an digitale und global verfügbare Inhalte erlauben (World Wide Web, Medien- und Downloadplattformen, soziale Netzwerke, etc.).

Zu diesen Smart-Geräten haben die Kinder nach den gewonnenen Erkenntnissen des Gerichts bislang inhaltlich völlig uneingeschränkten und durch die Eltern im Einzelnen nicht kontrollierten Zugang.

Des Weiteren sind die Smartphones beider Töchter gemäß dem Ergebnis von Anhörungs- und Erörterungstermin noch immer mit derjenigen Applikation (»WhatsApp«) ausgestattet, über welche Y für ihn offensichtlich ohne technische Probleme mehrfach und schrankenlos mit dem älteren Kind S Kontakt aufnehmen konnte (...).

Jene Applikation ist eine sogenannte Messenger-App (...). Messenger-Apps erfreuen sich seit ihrem Aufkommen für Endnutzer vor rund 7 Jahren einer immer größeren **→ Beliebtheit**, ganz besonders **bei jüngeren Nutzern**. (...)

[Es] muss durch den Nutzer (»User«) des Phones und der darauf installierten Messenger-App nicht mehr nur jeweils eine einzelne Nachricht umständlich und isoliert aufgerufen werden, sondern es ist für den User in dem Hauptfenster der Messenger-App der gesamte jüngste Kommunikationsverkehr mit allen Kontakten bequem auf einen Blick ersichtlich. (...)

Speziell das Zusenden von Bildern oder auch Videos (...) ist nach der Erfahrung des FG aus einer Vielzahl von Fällen, vor allem aus Kindesanhörungen, für Jugendliche und auch für Kinder, soweit diesen schon Zugang zu Smart-Geräten gewährt wird, äußerst attraktiv. Hierüber werden von Jugendlichen und Kindern insbesondere gerne Selbstporträts (»Selfies«) an befreundete Kontakte übersendet oder auch im Alltag aufgenommene, als beachtenswert empfundene Motive von sich selbst oder anderen Personen in herausragenden Momenten oder aber als lustig empfundene Motive von anderen Personen in besonders peinlichen Situationen (sog. »Fail«-Bilder/Videos). (...)

Diese erhebliche, auch noch in jüngster Zeit gegebene **→ Zuwachsrate** konnte dabei nicht zuletzt mit Hilfe der in der Applikation implementierten Technik einer Zwangsvernetzung bzw. Zwangsverknüpfung erzielt werden ((...) Albers-Heinemann/Friedrich, Das Elternbuch zu WhatsApp, Facebook, YouTube & Co., 1. Aufl. 2014, S. 87/S. 93). (...)

Bei der Installation der Anwendung »WhatsApp« auf dem Smartphone bzw. Tablet muss der Nutzer zunächst zwingend den vorgeschalteten AGB in englischer [Sprache] zustimmen. Dies erfolgt durch einfaches Setzen eines Häkchens (...) sowie anschließendem Bestätigen der angezeigten Seite mit den »Terms of Service« (zu Deutsch: *Nutzungsbedingungen* oder **→ Allgemeine Geschäftsbedingungen** = AGB) nebst angefügter »Privacy Notice« (zu Deutsch: Datenschutzerklärung).

Nur mittels Abhaken des vorgesehenen Feldes (...)

→ Die **Beliebtheit bei jüngeren Nutzern** zeigt sich daran, dass 85% der 12- bis 13-Jährigen ein eigenes Smartphone haben und Messaging-Dienste für Jugendliche wichtiger sind als Telefonieren (Quelle: Studie »Jung und vernetzt«, Bitkom Research GmbH, 2014).

→ Der **Zuwachs** bei der weltweiten Nutzerzahl ist hoch: Von 2013 bis 2016 stieg sie von 200 Millionen auf 1 Milliarde. Über WhatsApp werden täglich 42 Milliarden Kurzmitteilungen versandt.

→ Das KG Berlin hat WhatsApp zur Online-Veröffentlichung der **AGB** in deutscher Sprache verurteilt (Urt. vom 8.4.2016, Az. 5 U 156/14), was aber bisher nicht erfolgt ist.

kann (...) die (...) Applikation auf dem Smart-Gerät überhaupt installiert werden. (...)

Unmittelbar nach Bestätigen der AGB und nach der Erstinstallation der Anwendung greift »WhatsApp« auf das gesamte digital gespeicherte Telefonbuch auf dem Gerät des Nutzers zu und kopiert unverzüglich alle hinterlegten Telefonnummern von dem Telefon des Nutzers auf seine eigenen »WhatsApp«-Server (= Speicherorte) in Kalifornien. Dies bedeutet, dass der »WhatsApp«-Nutzer mit dieser Bestätigung gegenüber »WhatsApp« die Telefondaten aller seiner Telefonkontakte – typischerweise Verwandte, Freunde, Kollegen, Dienstleister, Kunden oder Geschäftspartner u.a. – vollständig an »WhatsApp« preisgibt. (...)

Diese zwangsweise Vernetzung kann nicht einzeln unterbunden werden, sondern lediglich beendet werden, und zwar nur indem die App insgesamt gelöscht, d.h. deinstalliert wird. (...)

Es besteht für den einzelnen Nutzer daneben nur noch die Möglichkeit, einen ihm möglicherweise unliebsamen Kontakt innerhalb der App »WhatsApp« zu sperren bzw. zu »blockieren«. (...)

Eine solche Sperre kann (...) mit nur mäßigem Aufwand wiederum umgangen werden. (...) Denn (...) legt er [der vom ersten Nutzer »gesperrte« zweite Nutzer] einfach eine (...) andere SIM-Karte in dasselbe Gerät ein, und installiert bzw. aktiviert er hiernach neu die Anwendung »WhatsApp«, während zugleich die Mobil-Nummer des ersten Nutzers im Telefonbuch seines Geräts hinterlegt, d.h. gespeichert ist, so »findet« die App »WhatsApp« (...) den ersten Nutzer über die diesem zugeordnete Mobiltelefon-Nummer, solange dieser erste Nutzer nur auch weiterhin die App »WhatsApp« auf seinem eigenen Gerät installiert hat.

Über diesen neu eröffneten Zugangsweg kann der zweite Nutzer dann wieder frei den ersten Nutzer anschreiben (...).

(...) Sollte ein Kind seine Mobilfunknummer wechseln, kann eine Kontaktaufnahme überdies bei weiterhin installierter App »WhatsApp« gleich wiederum erfolgen, sobald schlicht die neue Nummer durch Nachforschungen dem Verursacher wieder bekannt wird.

Hiernach erscheint es als erforderliche und adäquate Maßnahme und wird daher die familiengerichtliche Auflage erteilt (...), die Nutzung der App »WhatsApp« bei den hier betroffenen Kindern zu ihrem Schutz auszusetzen, mithin (...) zu deinstallieren. (...)

Durch die Deinstallation dieser App erfüllt der V darüber hinaus die Bedingung, die die App selbst bezüglich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung zur Voraussetzung macht. (...) Es wird in den AGB ausdrücklich vorgeschrieben, dass Personen, welche

jünger als 16 Jahre sind, den »WhatsApp«-Service zu keiner Zeit und in keiner Weise nutzen sollen (...). Zugleich führt aber die App »WhatsApp« (...) keinerlei wirksame Kontrollen und nicht einmal Stichproben im Hinblick auf das Alter seiner Nutzer durch. (...)

Das FG ist nach seinen Erfahrungen (...) der Überzeugung, dass die Nutzung des Messengers »WhatsApp« von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren grundsätzlich eine Gefahr für ihre Privatsphäre und ihre Entwicklung darstellt, wenn nicht die Kinder vor jener Nutzung einen ausgeprägten verantwortungsvollen Umgang mit den Funktionen und den Risiken der Anwendung aufgezeigt bekommen haben und wenn sie nicht bereits eine besondere geistige Reife und vorausschauende Sicht im Hinblick auf die Nutzung dieses digitalen, umfassend vernetzten Kommunikations-Mediums aufweisen. (...)

Zur Auffassung des FG ist daher eine Person unter 16 Jahren vor diesen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der App »WhatsApp« grundsätzlich in Schutz zu nehmen und es sind die Fähigkeiten zur bewussten Abgrenzung und zum aktiven Schutz einerseits der eigenen Sphäre wie auch andererseits der sozialen und rechtlichen Sphäre der Chat-Partner zunächst durch die Erziehenden gezielt zu stärken, bevor man das Kind ein digitales Programm mit derartiger Reichweite, derartigem Funktionsausmaß und derart weitreichender laufender Datenpreisgabe, sowohl an andere Nutzer als auch an den hinter der App stehenden Konzern, frei nutzen lässt.

Vorliegend ist zur Überzeugung des FG eine entsprechende Ausprägung jener Fähigkeiten auch weder bei dem jüngeren Kind T noch bei dem älteren Kind S gegeben. (...)

Auch auf Elternseite liegen im Übrigen offenbar nicht genügend Kompetenzen vor, um mit der App zum Schutze der Kinder sicher umzugehen. Hier kam nämlich hinzu, dass die T im Anhörungstermin erklärte, Y noch immer als WhatsApp-Kontakt aufzuweisen, dies obwohl V im Termin beim Jugendamt erklärt hatte, den Schutz seiner Kinder umfassend sicherstellen zu wollen. (...)

Um einen Verlust der bislang angesammelten [übrigen] Kommunikation innerhalb der App zu vermeiden, welche für die Kinder hohe Bedeutung haben kann, kann eine betreffende Datensicherung bzw. ein Backup und ggf. ein Ausdruck aller oder auch nur der favorisierten Chatverläufe für die Kinder erfolgen (...).

Damit die Auflage (...) nicht unmittelbar nach Erledigung durch V von Seiten der Kinder unterwandert wird, indem z.B. die Anwendung »WhatsApp« sogleich durch diese selbst erneut installiert wird,

ist des Weiteren (...) die Auflage erteilt, dass V anhaltend sicherzustellen hat, dass keine Messenger-App mit solcher Zwangsvernetzungstechnik via Mobilfunk-Nummer mehr auf den Geräten der Kinder installiert wird. Hiermit korrespondiert die Auflage (...), durch welche V regelmäßig jedenfalls alle 3 Monate die Geräte u.a. auf dort installierte Apps zu besehen hat.

Beide Auflagen sind gemäß Alter und Entwicklungsstand der Kinder beschränkt, und zwar bei T bis zu deren 16. Geburtstag (...) und bei S bis zu deren 18. Geburtstag. Letzteres begründet sich damit, dass in Bezug auf S nach den übereinstimmenden Einschätzungen von Verfahrensbeistand und Jugendamt sowie auch nach dem eigenen Eindruck des FG aus der Kindesanhörung bei ihr eine deutliche Reifeverzögerung festzustellen ist. In zeitlicher Hinsicht wird diese Reifeverzögerung hier auf 2 Jahre eingestuft.

(...) [Es] wird des Weiteren die Auflage erteilt, dass V mit den Kindern einmal pro Monat Gespräche über die tatsächliche Nutzung ihrer mobilen Smart-Geräte und für sie aufgekommene Fragen oder Probleme führen soll. Dies soll an Wochenenden sowie regelmäßig zu Monatsbeginn stattfinden (...).

Hierdurch dürfte V künftig nicht nur zeitnah herausfinden, wenn erneut Kontaktversuche durch Y stattgefunden haben sollten und entsprechend gegensteuern können, sondern es können auch weitere Probleme und Gefahren, die heutzutage aus der Nutzung von digitalen Geräten für Kinder und Jugendliche heraus auftreten können (z.B. Cyber-Mobbing, Abo-Fallen, Online-Betrug, jugendgefährdende Inhalte, Online-Targeting) jeweils frühzeitig erkannt und mit den Kindern thematisiert werden.

Sofern V sich beim Aufkommen betreffender Problemsituationen nicht eigens zu helfen weiß, wird ihm angeraten, jeweils zeitnah mit dem zuständigen → **Jugendamt** in Kontakt zu treten und sich dort die **erforderliche Hilfe** beizuziehen. (...)

→ Der Verweis auf Hilfe durch das **Jugendamt** erscheint optimistisch, da dort leider sehr oft nur geringste Personalkapazitäten für erzieherischen Jugendschutz insgesamt vorgehalten werden und spezielle Kenntnisse zum technischen Jugendmedienschutz die Ausnahme darstellen dürften. Wohl auch deshalb bietet erstaunlicherweise das FG den Eltern einen eigenen Materialfundus an. Hilfreiche Informationsmaterialien für Eltern lassen sich über die jeweiligen Materialdienste der Aktion Jugendschutz und von jugendschutz.net gewinnen, worauf das FG leider nicht hinweist.

Um insofern eine höhere Akzeptanz bei den Mädchen zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, die unter Kindes-Anwesenheit vorzunehmende Durchsicht der Geräte bei den Töchtern jeweils voneinander getrennt durchzuführen, sowie auftauchende kritische Inhalte sogleich offen anzusprechen und eventuell weitere Schritte gemeinsam abzuklären. (...)

Grundlegend wird für die Kindeseltern hierzu

noch der gerichtliche Hinweis erteilt, dass Smart-Geräte aufgrund ihrer vielfältigen technischen Möglichkeiten und ihrer vernetzten Anbindung nicht als einfaches elektronisches Spielzeug angesehen werden können, welches den Kindern schlicht und ohne jegliche Überwachung ausgehändigt werden könnte.

Vielmehr haben besonnene, vernünftige Eltern, die ihren Kindern solche Geräte überlassen, laufend sicherzustellen, dass die Kinder sich mit den möglichen Risiken und Gefahren an dem Gerät auskennen und auf diese jeweils adäquat reagieren können, mindestens durch sofortiges Rückmelden und Hilfesuchen bei den Eltern im Falle von auftretenden negativen Vorfällen. Ebenfalls haben Eltern sicherzustellen, dass ihre Kinder mit solchen zur Verfügung gestellten digitalen Geräten nicht selbst unsoziales oder sogar unrechtes Verhalten begehen, was durch die technisch zur Verfügung gestellten Möglichkeiten heutzutage leicht zu bewerkstelligen wäre. Zu denken wäre hier nach den Erfahrungen des Gerichts aus anderen Fällen typischerweise z.B. an ein unerlaubtes Herunterladen und/oder die Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter oder gar illegaler Inhalte, oder auch die Verletzung des Rechtes am eigenen Bild anderer Personen (...) [unter] Verbreitung der Aufnahmen durch Messenger-Apps oder Veröffentlichung des Bildmaterials auf Plattformen wie Facebook, YouTube, Instagram, etc.

Diese Risiken können im Sinne des Kindeswohls nach von hier aus zu übersehendem aktuellem technischen Stand nur hinreichend sicher abgewendet werden, wenn das Gerät durch die Eltern regelmäßig besehen wird, wobei die Intensität der Nachschau nach Alter und Reifegrad des Kindes immer weiter abnehmen kann. (...)

Zusätzlich könnte es sich insbesondere bei T noch anbieten, eine so genannte → **digitale Kindersicherung** einzurichten, wonach T nur noch der Zugang zu und die Nutzung von solchen Apps erlaubt ist, die V innerhalb der Kindersicherung auf dem Gerät jeweils konkret freigibt. Mit einer geeigneten Kindersicherung können zudem exakte Zeiten festgelegt werden, in welchen das Kind mit dem Gerät nur online sein kann oder dieses überhaupt bedienen darf. (...)

Die Auflage (...) erscheint (...) auch nicht insofern etwa unangemessen, als man noch erwägen könnte, dass ein Smart-Gerät heutzutage gleichsam eine Art elektronisches Tagebuch für den Minderjährigen darstellen kann und eine betreffende Durchsicht

→ Als **digitale Kindersicherungen** für Mobilgeräte zählt das FG die Apps »Surfgarten« (für Apple/iOS-Geräte), »Child Protect« (für Google-Android-Geräte) und »Kids Place – Mit Kindersicherung« (ebenfalls für Google-Android-Geräte) auf, die zwar keinen umfassenden Schutz bieten, jedoch dem heutigen Entwicklungsstand entsprechen.

selbst durch die Eltern zum Schutz der grundlegenden Privat- und Intimsphäre des Kindes daher eventuell besser gänzlich unterbleiben sollte.

Das eigene Smartphone (...) entwickelt sich nach dem Eindruck des FG aus anderen Fällen zunehmend zu einem zentralen Speicher der gesamten Lebensdaten. (...) Doch anders als ein rein analog und »offline« geführtes Tagebuch wird die digitale Kommunikation und werden Bilder, Notizen und Webseiten oder Links durch den Nutzer, mithin auch durch den Minderjährigen, laufend und vornehmlich »online« geführt und dabei sowohl an eigene, persönlich bekannte Kontakte als auch zum Teil sogar an unbekannte Dritte elektronisch weitergeleitet, »geteilt«, »gepostet« und veröffentlicht. Hiernach besteht nach hiesiger gerichtlicher Überzeugung kein vernünftiger Grund, nicht auch den Eltern grundsätzlich und zuvorderst zu gewähren, die auch gegenüber anderen Personen durch den Minderjährigen vielfältig veröffentlichten Inhalte durchzusehen, dies stets mit dem Ziel, die Kinder in allen Fällen adäquat zu schützen. (...)

Postuliert man hingegen einen absoluten (Durch-)Sichtschutz mittels der Argumentation mit einem tagebuchähnlichen Gegenstand, entzieht man damit zugleich das gesamte an dem Gerät erfolgte Online-Verhalten des Kindes der elterlichen Kontrolle (...).

Soweit (...) die (...) Kinder Messenger-Dienste zur Kommunikation z.B. mit ihren Freundinnen oder auch mit V weiter nutzen möchten, wird dies durch die erteilten Auflagen nicht etwa ausgeschlossen, mithin wird ihnen die soziale Kommunikation auf diesem Kanal nicht genommen. Einzig die Nutzung von Messengern mit Zwangsvernetzungstechnik ist durch diesen familiengerichtlichen Beschluss ausgeschlossen worden. Indes existieren nach den Re-

cherchen des Gerichts auch **→ solche Messenger**, die ohne eine Zwangsverknüpfung mittels Mobilfunknummer auskommen und im Übrigen von den technischen Voraussetzungen und ihrer (Multi-)Funktionalität her gleichwertig sind. (...) Nach entsprechender anonymer Einrichtung ist bei diesen Messengern so-

mit eine Kontaktaufnahme durch unerwünschte Dritte rein über die Kenntnis der Mobilfunknummer nicht mehr möglich. (...)

Die mögliche Einrichtung eines anderen Messengers wird dabei sowohl mit geringfügigem technischem Aufwand als auch ggf. mit etwas Anstrengung verbunden sein, die übrigen gewünschten

Kontaktpersonen dazu zu bewegen, ebenfalls den neuen Messenger auf ihren Geräten zu installieren. Auch dies erscheint jedoch zumutbar. (...) Gerichtsbekannt verhält es sich überdies so, dass sämtliche vorgenannten alternativen Messenger störungsfrei neben der App »WhatsApp« installiert und genutzt werden können; mithin müssen die gewünschten Kontaktpersonen nicht davon überzeugt werden, dass sie ihrerseits ebenfalls die App »WhatsApp« deinstallieren, sondern sie sollen lediglich eine weitere App auf ihrem Smartphone oder Tablet installieren, um den Kontakt mit den hiesigen Kindern über diesen zweiten Messenger-Kanal sicherzustellen. (...)

Soweit die vorgenannten alternativen Messenger-Apps eine freiwillige Eingabe der eigenen Mobilfunk-Nummer bei der Erstinstallation offerieren, ist darauf zu achten, dass dieses abgelehnt bzw. nicht vorgenommen wird, um nicht auf diesem Wege sogleich wieder eine mögliche Schwachstelle und ein Einfallstor für den besagten Verursacher zu schaffen, welcher die Mobilfunk-Nummern der Töchter weiterhin kennt.

Es erschien im Übrigen vorliegend keine sinnvolle Auflage, einen Wechsel der Mobilfunk-Nummern der Töchter zwingend aufzuerlegen. (...) [Dies wäre] wegen dann anstehenden Vertrags- und/oder Providerwechsels mit weitaus größerem Aufwand und auch voraussichtlich höheren Kosten für die Eltern verbunden gewesen (...). Nichtsdestotrotz würde ein Wechsel der Mobilfunk-Nummern der Töchter natürlich ein weiteres Hindernis für einen potentiellen Belästiger darstellen, so dass es den Kindeseltern hier unbenommen bleibt, dies, wenn gewünscht, daneben noch zusätzlich durchzuführen. (...)

Durch Verfahrensbeistand, Jugendamt und ebenfalls durch das Gericht wurde daneben aber noch gesehen, dass V in seinem Erziehungsverhalten insgesamt zu weich erscheint. Er ist zwar bemüht, die in seinem Haushalt geltenden Regeln durchzusetzen, lässt aber teilweise die letzte Konsequenz vermissen. Erschwerend kommt für ihn hier die stark opponierende Haltung der in der Pubertät befindlichen S hinzu. Diese kokettiert bzw. droht nach dem Eindruck des Gerichts immer wieder nachhaltig damit, zu M überwechseln zu wollen, wenn es sich im Haushalt des V nicht nach ihrem Willen verhält.

Diese bemängelten Umstände können aber nach Rücksprache mit dem Jugendamt in ambulanter Hilfe angegangen werden und dem V können hier voraussichtlich weitere Erziehungskompetenzen vermittelt werden. (...)

→ Die vom FG vorgestellten **alternativen Messengerdienste** sind »Threema«, »Hoccer« und »Wire«. Dort ist zwar der Datenschutz besser, doch anderes Problempotential für jüngere Nutzer besteht weiterhin. In der Gesamtschau könnte die App »Threema« noch am ehesten auch für ältere Kinder schon geeignet sein.

■ Anmerkung

Dem Familiengericht gelingt es in vorliegender Entscheidung den Blick schnell weg von einem möglichen Erziehungsversagen in der Vergangenheit – und damit einem möglichen neuen Streit über Sorge- und Umgangsrecht – wegzulenken und die gemeinsame Verantwortung der Eltern für eine gelingende Erziehung ihrer Töchter zu betonen, auch wenn die Auflagen sich unmittelbar nur an den Vater richten. In der äußerst umfangreichen – und daher im Abdruck erheblich gekürzten – Entscheidung werden alle Schritte einer Erziehung zum Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln dargestellt und es wird ausführlich begründet, warum sie aus Sicht des Gerichts zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sind. Auch wenn man bei einzelnen Facetten der Überlegungen eine andere

Ansicht haben kann, ist es bemerkenswert, dass die zentralen Fragen der konkreten Medienerziehung hier fallbezogen nachvollziehbar abgearbeitet werden. Dabei wird deutlich, dass allein ein technischer Kinder- und Jugendmedienschutz nicht ausreichen kann, dass aber andererseits die elterliche Verantwortung sich auch technische Hilfsmittel und Strukturen zur Umsetzung der auch für das Medienverhalten der Kinder geltenden Erziehungs- und Aufsichtspflicht zu Nutze machen kann.

Eine höhere Sensibilisierung von Eltern für das Spektrum medialen Gefährdungspotentials (Inhalte, Kontakte, Daten, Kosten) und zugleich eine konkrete Anleitung für erzieherisches Vorgehen sowie die Schaffung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches sind wichtige Aufgaben des erzieherischen Jugendmedienschutzes.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Die geplanten Neuregelungen beim SGB VIII, also der Kinder- und Jugendhilfe, sind vielfach Gegenstand fachlichen Diskurses, z.B. Gerlach/*SGB VIII* Hinrichs, »Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zurechtstutzt« in: ZKJ 8/2018, S. 284-287 oder Fazekas, »Die geplante Reform des SGB VIII« in: NDV 8/2016, S. 337 f.

Tiefgreifende Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages treten zum 01.10.2016 in Kraft. Als Hauptziel ist eine Stärkung der Selbstkontrollen beabsichtigt. Leider wird daneben das Schutzniveau gesenkt, indem etliche Vorschriften so verändert werden, dass Aufsichtsmaßnahmen erst später einsetzen, etwa beim sog. Nachrichtenprivileg (§ 5 Abs. 6 JMStV) oder bei der werbenden Ankündigung von Sendungen mit Sendezeitbeschränkung (§ 10 Abs. 1 JMStV). Als weiteres Ziel ist die Vermeidung von Mehraufwand durch die Vereinheitlichung und gegenseitige Übernahme von Alterseinstufungen vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV). Allerdings fehlt es im Unterschied zum Jahr 2003 an einer Abstimmung mit dem Jugendschutzgesetz, was erhebliche Anlaufschwierigkeiten befürchten lässt. Unklar ist auch, ob die Anreize ausreichen, die bisher aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessanten Jugendschutzprogramme zukünftig verstärkt weiterzuentwickeln (vgl. die neuen §§ 19 a und b JMStV). Einige Aspekte der Neuregelung dis-

kutiert Sebastian Schwiddessen unter dem Titel »Der neue JMStV: Altersstufen für Telemedien, Möglichkeit der Anerkennung geräteinterner Parental Control-Funktionen als Jugendschutzmaßnahmen und neue Haftungsprivilegierung« in CR 8/2016, S. 548-556.

■ Rechtsprechung

Eine Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften rechtfertigt eine (Teil-)Gewerbeunter-sagung für den – bereits seit Jahren lau-fenden – Betrieb eines Nachhilfeinstituts durch den Verurteilten, soweit dort Per-sonen unter 18 Jahren unterrichtet werden sollen. Auch wenn sich die zuständige Stadtverwaltung vor-werfen lassen musste, nicht zeitnah nach dem Urteil reagiert zu haben, ist während des Laufes der Bewäh-rungsfrist eine solche Anordnung zum Schutz der Allgemeinheit bzw. der Jugend zu rechtfertigen (Urteil des VG Ansbach vom 29.06.16 – Az. AN 4 K 16.00399).

Bei der polizeilichen Vernehmung eines Minderjäh-rigen als möglichen Unfallverursacher ist dieser auch darüber zu belehren, dass er das Recht hat, seine Eltern (Personensor-geberechtigten) zu kontaktieren. Andern-falls liegt ein Beweisverwertungsverbot vor, das bis in den wegen Schadensersatz angestregten Zivil-prozess hineinwirkt, wie das LG Köln entschieden hat (Urt. v. 13.01.16 – Az. 13 S 129/15).

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

*Gewerbeunter-sagung
Nachhilfeinstitut*

polizeiliche Vernehmung

Schon die ungefragte Verbreitung von Bildern von Mitschülern in sozialen Netzwerken kann als Verletzung des Persönlichkeitsrechts angesehen werden, (LG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.05.15, Az. 2-03 O 452/14). Dagegen ist das Hochladen von Bildern in die eigene Cloud noch kein öffentliches Verbreiten (LG Heidelberg, Urt. v. 02.12.2015, Az. 1 O 54/15).

Das OLG Brandenburg hat in einer familiengerichtlichen Streitigkeit zwischen Eltern und Großeltern eines Kindes festgestellt (Beschl. v. 17.12.15 – Az. 13 UF 186/15): Der Vorrang des Elternrechts erlaubt es, Großeltern vom Umgang mit ihren Enkeln auszuschließen, es sei denn, dass positiv festgestellt werden kann, dass der Umgang trotz des Konfliktes zwischen Eltern und Großeltern dem Kindeswohl dient.

Nach Ansicht des OLG Bamberg kann eine im Ausland geschlossene Ehe einer Minderjährigen im Einzelfall selbst dann wirksam sein, wenn das deutsche Ehemündigkeitsalter unterschritten gewesen ist. Bei wirksamer Ehe bestehe keine elterliche Sorge mehr und auch keine Notwendigkeit, einem von seinem Ehegatten begleiteten minderjährigen Flüchtling einen Vormund beizuordnen (Beschl. v. 12.05.16 – Az. 2 UF 58/16 – n. rkr.). Prof. Dr. Peter Mankowski weist in seiner Anmerkung (FamRZ 15/2016, S. 1274-1276) auf die grundrechtliche Problematik hin, lehnt es ab, als Argument den tatsächlichen Vollzug der Ehe zu berücksichtigen, und hält eine Verheiratung frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres für akzeptabel.

Nachtrag zu KJug 3/2016

Die dokumentierte Entscheidung zur Laserarena ist mittlerweile rechtskräftig geworden (Nichtzulassung der Berufung durch Beschluss des BayVGH vom 21.07.2016 – Az. 12 ZB 16.1206).

■ Schrifttum

Zur Gestaltung des Minderjährigendatenschutzes in digitalen Informationsdiensten [Darstellung der aktuellen deutschen Rechtslage und der zukünftigen EU-Datenschutzgrundverordnung, die in Art. 8 ein Minderjährigenschutzalter bei 16 Jahren im Regelfall – landesrechtlich optional auf 13 Jahre absenkbar – vorsieht; es werden neue Schutzkonzepte der Anbieter eingefordert] von Möhrke-Sobolewski/Klas in: K&R 6/2016, S. 373-378.

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe [Rechtsgutachten, in dem nach Befassung mit vielen Detailfragen eine Argumentationslinie gegen die sog. Geschlossene Unterbringung entwickelt wird] von Prof. Hannelore Häbel in: ZKJ 5/2016, S. 168-173 und 6/2016, S. 204-211.

Zur Rechtslage bei überzahlten Leistungen für Kinder nach dem SGB II [Die eigene Haftung von zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kindern ist gemäß § 1629 a Abs. 1 BGB analog zu beschränken und die Ersatzpflicht der Sorgeberechtigten nach § 34 a SGB II ist als Korrektivvorschrift mitzubedenken; eine besondere Konstellation liegt vor, wenn die Kindeseltern selbst minderjährig sind] von Prof. Dr. Dirk Heinz in: ZfF 6/2016, S. 126-131.

Kindeswohlgefährdung: Anforderungen an die Gefährdung aus juristischer Sicht [Bei den Begriffen »Kindeswohl« und »Kindeswohlgefährdung« handelt es sich nicht um sog. Unbestimmte Rechtsbegriffe, sondern um eine Generalklausel mit offenen Wert- und Richtungsvorgaben; dies habe Folgen für die Funktionsaufteilung zwischen Gericht und Sachverständigen] von Prof. Dr. Michael Coester in: NZFam 13/2016, S. 577-580; Themenheft zum Schwerpunkt Kindeswohlgefährdung mit u.a. weiteren Beiträgen von Meysen, Vogel, Kircher und Dettenborn zur Sicht des Jugendamtes, des Familiengerichts sowie des Psychiaters und zum Glaubhaftigkeitsgutachten.

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG – Eine »Neuregelung« oder eine bislang unbeachtete Ressource im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren? [Anhand von Fallbeobachtungen wird die Umsetzungspraxis dieser familiengerichtlichen Erörterungstermine hinterfragt und dabei als positiv betont, dass der Sorgerechtsentzug durch differenzierte Auflagen und Gebote etwas seltener angeordnet werden müsse] von Dr. Carola Berneiser in: ZKJ 7/2016, S. 255-261, und 8/2016, S. 291-295.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt, Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM